



Qualitätsprüfungs-Reglement

Dieses Reglement definiert die Bedingungen für anerkannte, externe Ausbildungsstätten. Zudem legt das Qualitätsprüfungs-Reglement die verbindlichen Regeln für die Durchführung, Bewertung und Wiederholung der VSSS-Qualitätsprüfung fest. Eine bestandene Qualitätsprüfung ermöglicht es dem Spürhundeteam für den VSSS in den Einsatz zu gehen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Grundsätze	2
2. Ausbildungsstätten	2
3. Zulassungsvoraussetzung.....	2
4. Allgemeines zur Qualitätsprüfung beim VSSS.....	3
5. Prüfungsdaten.....	3
6. Prüfungsobjekt/Suchareal.....	3
7. Prüfungsaufbau.....	4
8. Prüfungsablauf	5
9. Verhalten an der Prüfung.....	6
10. Kriterien für den Prüfungserfolg	7
11. Prüfungsabbruch und Prüfungsausschluss	7
12. Nichtantritt zur Prüfung	8
13. Definitionen und ergänzende Regelungen	8
Anhang 1 – Beurteilungsschema für praktischen Prüfungsteil.....	9

*Das Reglement wurde an der Vorstandssitzung des 18.03.2026 angenommen und ist seither in Kraft.
Das Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 07.04.2026 angepasst.*





1. Grundsätze

1.1 Der Verband Spürhundewesen Schadorganismen Schweiz (VSSS) soll über einen Bestand an fachkundig ausgebildeten Hundeführenden und Hunden verfügen, um Dienste mit Hund bei der Suche nach Quarantäneschädlingen (besonders gefährliche Schadenorganismen, bgSO) erfüllen zu können.

1.2 Der VSSS stellt mit dem Aufnahme- sowie Qualitätsprüfungs-Reglement ein standardisiertes Ausbildungs- und Prüfungssystem zur Verfügung, welches die Qualität der Spürhundearbeit überprüft und sicherstellt.

1.3 Das vorliegende Reglement bildet die Grundlage für die Qualitätsprüfung des VSSS. Das Bestehen dieser Prüfung gilt als Zulassung zur Einsatzfähigkeit für den VSSS. Diese Qualitätsprüfung muss alle zwei Kalenderjahre durch eine erfolgreiche Requalifizierungsprüfung erneuert werden. Die Requalifizierungsprüfung kann um ein Jahr aufgeschoben werden, sofern nach bestandener Qualitätsprüfung zwei Aufrechterhaltungstrainings des VSSS pro Kalenderjahr besucht werden.

1.4 Wird diese Frist ohne triftigen Grund (Kapitel 12) nicht eingehalten, erlischt die Einsatzbewilligung bis zum nächsten erfolgreichen Prüfungsdurchgang.

1.5 Die Begriffe „Mitglieder“ oder „Hundeführer“ gelten für alle Geschlechter gleichermassen.

2. Ausbildungsstätten

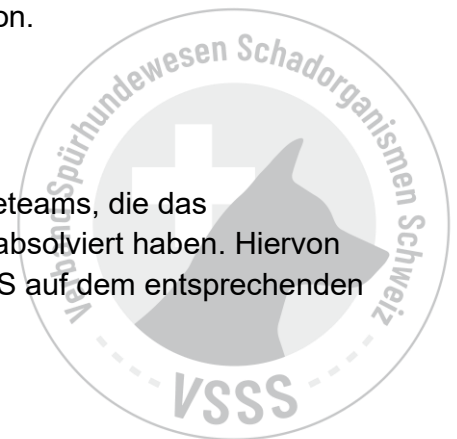
2.1 Der VSSS führt eine Liste mit anerkannten Ausbildungsstätten, welche auf Anfrage ausgehändigt wird.

2.2 Anforderungen an Ausbildungsstätten, damit sie vom VSSS anerkannt sind:

- Der leitende Instruktor ist ein von VKAS/ACFS lizenzierter Hundetrainer.
- Die Ausbildungsstätte und der Hundetrainer verfügen über mindestens fünf Jahre praktische Einsatzerfahrung mit Spürhunden im Bereich olfaktorischer Detektion.

3. Zulassungsvoraussetzung

Zur Qualitätsprüfung des VSSS zugelassen sind ausschliesslich Hundeteams, die das Ausbildungsmodul «Zielgeruchkonditionierung» des VSSS erfolgreich absolviert haben. Hiervon ausgenommen sind Teams, die bereits eine Qualitätsprüfung des VSSS auf dem entsprechenden Zielorganismus bestanden haben.





4. Allgemeines zur Qualitätsprüfung beim VSSS

- 4.1 Der VSSS ernennt mindestens einen Prüfungsleiter, der die Prüfung vor Ort organisiert. Mit dabei kann auch der Leiter der Technischen Kommission VSSS oder eine von ihm ernannte Person sein.
- 4.2 Der VSSS ernennt mindestens einen externen Prüfungsbegutachter, der die Arbeit der Spürhundeteams objektiv bewertet, sowie einen Vertreter der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL).
- 4.3 Der VSSS ernennt mindestens eine Hilfsperson, welche die Geruchsproben fachkundig auslegt.
- 4.4 Je nach Zielorganismus findet die Qualitätsprüfung im Freien (bei jeder Witterung) oder in Innenräumen statt.
- 4.5 Hundehalter sind für sämtliche Versicherungen verantwortlich (Haftpflicht etc.). Bei fahrlässigem Verhalten wird Regress genommen.
- 4.6 Der VSSS übernimmt keine Kosten für Haltung, Gesundheitsversorgung oder Material.

5. Prüfungsdaten

- 5.1 Die Qualitätsprüfung findet gemäss Jahresprogramm VSSS statt. Voraussetzung zur Durchführung ist, dass geeignete Proben oder Geruchsträger verfügbar sind und der VSSS einen Bedarf zur Bekämpfung des jeweiligen Schadorganismus sieht.
- 5.2 Die Termine und Anmeldeinformationen werden mindestens zwei Monate vor der Prüfung auf der Webseite www.vss-schweiz.ch bekannt gegeben.
- 5.3 Die Anmeldung muss spätestens 30 Tage vor Prüfungstermin beim Sekretariat erfolgen und die Gebühren sind mindestens 14 Tage vorher zu begleichen.

6. Prüfungsobjekt/Suchareal

6.1 Die Prüfungen werden spezifisch auf den jeweiligen Zielorganismus abgestimmt. Folgende Objekte können Prüfungsrelevant sein:

- Bäume, Sträucher, Hecken, Rasen, Wiesen, Kleinstrukturen (z.B. Steinhäufen, Holzhaufen, liegende Baumstämme)
- Verpackungsholz (Paletten, Kisten etc.)
- Topfpflanzen
- Line-Up, Scent-Wheel oder DDTS (Detection Dog Training System)





6.2 Mögliche Suchareale umfassen: Parkanlagen, Gärten, Baumschulen, Parkplätze, Wälder, Wiesen, Strassen, Firmengelände inkl. Innenräume (je nach Zielorganismus).

7. Prüfungsaufbau

Die Prüfung besteht aus einem technischen Teil (Zielgeruchsdiskriminierung) und einem praktischen Teil (Flächensuche), die den Anforderungen für den Realeinsatz entsprechen.

7.1 Technischer Teil (Zielgeruchsdiskriminierung)

7.1.1 Das Ziel ist der Nachweis, dass der Hund den Zielgeruch eindeutig von Stör-, Verleit-, Neutral- und Leerproben unterscheiden kann.

7.1.2 Aufbau technischer Prüfungsteil

Die Prüfung kann mit einem der folgenden Systeme durchgeführt werden:

- *DDTS*: 7 mögliche Positionen, 20 Durchgänge. In jedem Durchgang wird eine neue Probe (Ziel-, Verleit-, Neutral- oder Leerprobe) zufällig positioniert. Anzeigezeit 2sek.
- *Scent-Wheel*: 12 mögliche Positionen, 10 Durchgänge. In jedem Durchgang wird eine andere Probe an einer zufälligen Position präsentiert. Anzeigezeit ca. 2sek.
- *Line-Up*: 12 mögliche Positionen, 10 Durchgänge. In jedem Durchgang wird eine andere Probe an einer neuen Position eingebracht. Anzeigezeit ca. 2sek.

Die jeweilige Position des Zielgeruchs wird randomisiert festgelegt.

7.1.3 Beurteilung: Für das Bestehen der Prüfung gelten folgende Kriterien:

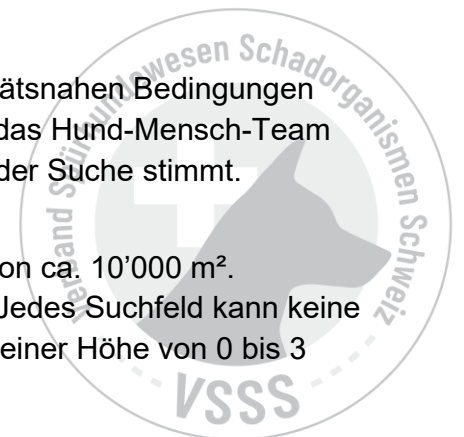
- *DDTS*: mind. 14 von 20 Geruchsquellen korrekt anzeigen. (70%)
- *Scent-Wheel*: mind. 7 von 10 Geruchsquellen korrekt anzeigen. (70%)
- *Line-Up*: mind. 7 von 10 Geruchsquellen korrekt anzeigen. (70%)

7.2 Praktischer Teil (Flächensuche)

7.2.1 Das Ziel ist der Nachweis, dass der Hund den Zielgeruch in realitätsnahen Bedingungen finden und sicher anzeigen kann. Zudem soll sichergestellt sein, dass das Hund-Mensch-Team funktioniert und das Verhalten von Hund *und* Hundeführer/in während der Suche stimmt.

7.2.2 Aufbau praktischer Prüfungsteil

- Insgesamt 3 verschiedene Suchfelder mit einer Gesamtfläche von ca. 10'000 m².
- Die Suchfelder sind klar definiert und voneinander abgegrenzt. Jedes Suchfeld kann keine bis maximal zwei Proben enthalten. Die Geruchsproben sind in einer Höhe von 0 bis 3 Metern so angebracht, dass sie visuell nicht erkennbar sind.





7.2.3 Beurteilung: Für das Bestehen der Prüfung muss der Hund mindestens 2 von 3 Proben korrekt finden und eindeutig anzeigen. Zudem müssen vier der fünf qualitativen Beurteilungskriterien (Kapitel 7.2.4) vom Prüfungsbegutachter als genügend beurteilt sein.

7.2.4 Die praktische Prüfung dient der ganzheitlichen Beurteilung von Spürhundeteams. Neben dem korrekten Auffinden der Geruchsproben wird mit Hilfe von **qualitativen Beurteilungskriterien** das Arbeitsverhalten des Hund-Mensch-Teams bewertet.

- Bewertet wird die Umsetzung der gestellten Aufgabe, insbesondere die systematische Bearbeitung des Suchgebietes.
- Beurteilt wird die Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer/in. Dabei wird beurteilt, ob der/die Hundeführer/in das Suchverhalten des Hundes (Interesse) korrekt erkennt, den Hund bei Bedarf angemessen und situationsgerecht unterstützt und dabei sämtliche sicherheitsrelevanten Aspekte berücksichtigt.
- Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Beurteilung ist zudem die Selbstständigkeit des Hundes während der Suche, sein Suchverhalten, seine Geschicklichkeit sowie seine Arbeitsmotivation.
- Eruiert wird bei der Anzeige, ob der/die Hundeführer/in das Verhalten des Hundes bei der Anzeige korrekt interpretiert. Zudem werden die Schnelligkeit, Präzision und Eindeutigkeit der Anzeige bewertet.

8. Prüfungsablauf

8.1 Die Prüfungsdauer pro Teilnehmer beträgt 60 Minuten. Es sollte jedoch der ganze Tag freigehalten werden.

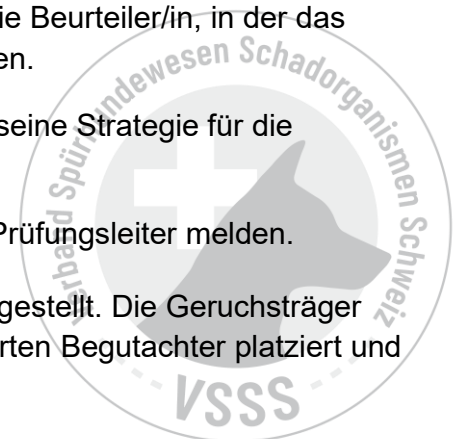
8.2 Es wird zuerst der technische Teil geprüft, danach folgt die praktische Prüfung.

8.3 Zu Beginn der praktischen Prüfung erhält das Spürhundeteam eine Karte mit der klar abgegrenzten Suchfläche. Zudem erfolgt eine Einweisung durch den/die Beurteiler/in, in der das Suchgebiet erläutert und sicherheitsrelevante Hinweise gegeben werden.

8.4 Anschliessend hat der Spürhundeführende sein Suchsystem bzw. seine Strategie für die bevorstehende Arbeit zu beschreiben.

8.5 Zeigt der Hund an, muss der/die Hundeführer/in die Anzeige dem Prüfungsleiter melden.

8.6 Der Zielgeruch wird durch Fachstellen wie die WSL zur Verfügung gestellt. Die Geruchsträger oder Proben werden vor Prüfungsbeginn von einem vom VSSS definierten Begutachter platziert und können sich in einer Höhe von bis zu 3 Metern befinden.





8.7 Jede Probe oder jeder Geruchsträger kann nach der Anzeige oder Abschluss des Suchareals von den Begutachtern entnommen und in einem anderen Suchareal für einen anderen Hund wiederverwendet werden.

8.8 In den Sucharealen können Verleitgerüche oder Verleitobjekte (z. B. Futter, Hölzer, einheimische Käfer, Spielzeug, Tiere) vorhanden sein.

9. Verhalten an der Prüfung

9.1 Vor Prüfungsbeginn ist der Impfausweis des Hundes vorzulegen und der Chip wird überprüft. Der Hundeführer hat sich auszuweisen.

9.2 Der Hundeführer wird vor der Prüfung von einem Verbandsmitglied abgeholt und zum Prüfungsstart begleitet.

9.3 Anweisungen der Prüfungsleitung und des Begutachters sind zu befolgen.

9.4 Das Anzeigeverhalten des Hundes muss vor Beginn der Prüfung den Experten mitgeteilt werden.

9.5 Der Hundeführer kann frei entscheiden, ob er mit oder ohne Leine arbeitet. Die Führweise, Motivation und Anleitung des Hundes liegt im Ermessen des/der Hundeführer/in.

9.6 Die Anzeige wird jeweils durch den Hundeführer gemeldet. Ob es sich um eine korrekte oder Fehleranzeige handelt, wird direkt vom Experten bekannt gegeben (Thermik und Wetter werden berücksichtigt). Eine Belohnung direkt nach der Anzeige ist erlaubt.

9.7 Dem/der Hundeführer/in steht es frei, während der Suche kurze Pausen einzulegen oder den Hund mit Wasser zu versorgen.

9.8 Der Hund muss während der Suche klar gekennzeichnet sein (z. B. durch Geschirr, Kenndecke oder Halsband).

9.9 Körperliche Hinweise des Hundeführers, die den Hund gezielt auf den Geruchsträger oder die Probe lenken, sind untersagt und werden mit Punktabzug bewertet.

9.10 Die Arbeit endet auf Anweisung der Prüfungsleitung oder auf Wunsch des Hundeführers.





10. Kriterien für den Prüfungserfolg

10.1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

- der technische Prüfungsteil mit 70% Erfolg abgeschlossen wurde
- beim praktischen Prüfungsteil zwei von drei Geruchsproben korrekt gefunden wurden
- und vier von fünf qualitativen Beurteilungskriterien mit «genügend» beurteilt sind.

10.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- im technischen Prüfungsteil der Erfolg weniger als 70% verzeichnet,
- im praktischen Prüfungsteil weniger als zwei von drei Geruchsproben gefunden werden,
- bei den qualitativen Beurteilungskriterien mehr als eine ungenügende Bewertung vorhanden ist
- oder zwei Fehlanzeigen vorliegen.

10.3 Eine nicht bestandene Qualitätsprüfung kann wiederholt werden.

10.4. Wird die Requalifizierungsprüfung nicht bestanden, so kann das Hundeteam, nach individueller Absprache mit dem Einsatzleiter, weiterhin eingeschränkt zu Einsätzen herangezogen werden.

11. Prüfungsabbruch und Prüfungsausschluss

11.1 Wird die Sicherheit oder Gesundheit von Hund oder Hundeführer gefährdet, kann die Prüfung durch den Prüfungsleiter abgebrochen werden.

11.2 Bereits absolvierte Teile bleiben gültig, nur der unterbrochene Teil wird nachgeholt. Es fallen keine erneuten Prüfungsgebühren an. Der Ersatztermin wird zeitnah bekannt gegeben und muss vom Team eingehalten werden. Ansonsten wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

11.3 Tierschutzwidriges Verhalten oder Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften führt zum sofortigen Prüfungsausschluss. Der Prüfungsleiter dokumentiert den Vorfall schriftlich und meldet ihn an das zuständige Veterinäramt.





12. Nichtantritt zur Prüfung

12.1 Kann ein angemeldetes Hundeteam aus triftigem Grund (z. B. gesundheitliche Gründe des Hundes oder Hundeführers, familiäre Notfälle) nicht am angesetzten Prüfungstermin teilnehmen, ist dies unverzüglich und schriftlich dem Sekretariat mitzuteilen. Dem Verband ist ein ärztliches oder tierärztliches Attest bzw. einen Nachweis einzureichen. Dies ist für jedes Team max. zwei Mal möglich.

12.2 Liegt ein triftiger und nachweisbarer Grund vor, wird dem Hundeteam ein Ersatztermin gewährt. In diesem Fall gilt die Prüfung nicht als nicht bestanden.

12.3 Entschuldigt Fernbleiben ohne triftigen Grund und unentschuldigtes Fernbleiben führt zur Wertung als nicht bestanden.

12.4 Liegt ein triftiger und nachweisbarer Grund vor, so wird ein Teil der Prüfungskosten folgendermassen rückerstattet:

- bei einem Rücktritt innerhalb von 10 Tagen vor Prüfungstermin: 50 % der Prüfungskosten
- bei einem Rücktritt von 11 bis 30 Tagen vor dem Prüfungstermin: 85% der Prüfungskosten

13. Definitionen und ergänzende Regelungen

- **Geruchsträger:** Ein Objekt (z. B. Holzstück, Pflanze, Echtstoffmikroprüfkörper, Metallgefässe mit Löchern, reine Teebeutel, Kaffeefilter), das mit Zielgeruch versehen oder angereichert wird.
- **Probe:** Der Zielgeruch selbst.
- **Fehlanzeige:** Eine durch den Hundeführer gemeldete Anzeige, an der kein Zielgeruch vorhanden ist. Die Bewertung berücksichtigt Umwelteinflüsse (z. B. Thermik).
- **Begutachter:** Eine externe Fachperson aus dem Spürhundewesen oder des zu überprüfenden Zielorganismus. An einer Qualitätsprüfung können mehrere Begutachter anwesend sein.
- **Qualitätsprüfung:** Verbandsüberprüfung zur Überprüfung der Mindestanforderungen
- **Requalifizierungsprüfung:** erneute Verbandsüberprüfung alle 2 Jahre, ausser bei Absolvieren eines Quartalstraining pro Kalenderjahr alle 3 Jahre





Anhang 1 – Beurteilungsschema für praktischen Prüfungsteil

Die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgt für jeden nachstehenden Punkt mit den Prädikaten „Genügend“ oder „Ungenügend“.

Die Bewertung basiert auf einer Gesamtbetrachtung der gezeigten Leistung während der gesamten Sucharbeit.

Bewertungsskala der praktischen Prüfung

	Genügend	Ungenügend
1. Umsetzung der gestellten Aufgabe / Suchsystem	Erfasst und setzt die gestellte Aufgabe korrekt um. Setzt den Hund dem Gelände angepasst ein und behält jederzeit den Überblick über die abgesuchte Fläche.	Aufgabe ungenügend erfasst und umgesetzt. Deutliche Einschränkungen beim Einsatz des Hundes, Überblick über die abgesuchte Fläche weitgehend verloren.
2. Zusammenarbeit Hund – Hundeführer/in	Der/die Hundeführer/in erkennt das Suchverhalten des Hundes (Interesse, Anzeige) korrekt. Der Hund wird bei Bedarf angemessen und situationsgerecht unterstützt und der Hundeführer ermöglicht dadurch selbstständiges Arbeiten. Es werden sämtliche sicherheitsrelevanten Aspekte beachtet.	Der/die Hundeführer/in erkennt das Suchverhalten des Hundes unzureichend. Der Hund wird unangemessen oder nicht situationsgerecht unterstützt und der Hundeführer behindert die Arbeit des Hundes. Es werden sicherheitsrelevante Aspekte missachtet.
3. Suchverhalten des Hundes	Gutes Suchverhalten, gute Arbeitsfreude und Ausdauer, lässt sich gut lenken.	Schwaches Suchverhalten, geringe Motivation, häufiges Stehenbleiben, mangelnde Kondition, stark eingeschränkte Lenkbarkeit.
4. Selbstständigkeit	Gute Selbstständigkeit, gelegentlich Aufforderung zur Weiterarbeit erforderlich.	Hund arbeitet kaum selbstständig, ständige Aufforderung erforderlich.
5. Anzeigeverhalten	Die Anzeige erfolgt eindeutig, präzise und in angemessener Zeit. <i>Hundeführer:</i> Weitgehend korrektes Verhalten, angemessene Unterstützung (evtl. leicht zu viel/zu wenig/zu spät), Hund wird gut gelesen. <i>Hund:</i> Benötigt gelegentlich Unterstützung, bleibt im Bereich der Anzeigestelle.	Die Anzeige ist unklar, unpräzise, nicht eindeutig oder erfolgt nur verzögert bzw. nicht nachvollziehbar. <i>Hundeführer:</i> Erwirkt Fehlanzeigen, übersieht Anzeigen, gibt unpassende Unterstützung, liest den Hund kaum. <i>Hund:</i> Benötigt sehr viel Unterstützung, verlässt mehrmals die Anzeigestelle.